

FAQs zum Bogen „Tägliches Corona-Screening“

Wofür braucht man so eine Fülle an sensiblen Daten von den Mitarbeitern? Auf welche rechtliche Grundlage stützen diese sich?

Als Arbeitgeber sind wir aus unserer Fürsorgepflicht heraus verpflichtet, den Gesundheitsschutz der Gesamtheit unserer Beschäftigten sicherzustellen. Die Erfassung der Daten dient der Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Die Dokumentation der folgenden Daten der Mitarbeiter von Rehabilitationseinrichtungen ist gesetzlich vorgeschrieben und stützt sich auf § 26 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 28 b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 4, 7 Abs. 5 Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV): Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der getesteten Person, Art der Leistung, der Testgrund nach den §§ 2 bis 4b, Tag, Uhrzeit, Ergebnis der Testung und Mitteilungsweg an die getestete Person.

Was passiert mit diesen Daten?

Die zu dokumentierenden Angaben dienen dem Nachweis der korrekten Durchführung und Abrechnung der Tests, sog. notwendige Auftrags- und Leistungsdokumentation gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 TestV. Die Daten werden hierzu intern bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gespeichert. Darüber hinaus sind die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. § 16 TestV festgelegten Angaben monatlich an die Kassenärztlichen Vereinigungen zu übermitteln. Die zu übermittelnden Angaben dürfen hierbei keinen Bezug zu der getesteten Person aufweisen.

Die Daten bzw. die Gesamtzahl der durchgeführten Testungen und dessen Ergebnisse werden zudem wöchentlich vom Hygieneteam über ein passwortgeschütztes Meldeportal an das Landeszentrum Gesundheit NRW übermittelt.

Wo werden sie gespeichert?

Die Dateien werden derzeit in einer Excel Datei je Klinik nach Vorlage der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) gespeichert, die Excel Dateien werden je Klinik von je einer Kollegin gepflegt.

Die Dokumentation „Schnelltestung KVWL“ wird digital auf dem Server in der Einrichtung gespeichert (technische Maßnahmen wie z.B. Verschlüsselung der digitalen Liste sorgen für die Datensicherheit). Die Mitarbeiter-Screening-Bögen sind im Ordner abgelegt und hinter verschlossenen Türen in der Einrichtung aufbewahrt (Datensicherheit wird gewährleistet durch das Verschließen des Schanks und der Bürotür). Nur die Anzahl der Schnell-Testung gelangt in die Finanzbuchhaltung zur Abrechnung.

Wohin werden sie evtl. übermittelt?

Erst auf Anforderung müssen wir die vorgenannte Excel Datei der KVWL als Nachweis der ordnungsgemäßen Leistungsabrechnung vorlegen (vollständig, d.h. mit Bezug zur getesteten Person).

Wie lange werden sie gespeichert?

Die vorbezeichneten Daten sind gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 TestV bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren. Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 4 TestV sind das Ergebnis der Testung und der Nachweis bis zum 31. Dezember 2022 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

Muss eine Einverständniserklärung zur Weiterverarbeitung dieser Daten von dem Mitarbeiter eingeholt werden?

Nein, da hierfür eine gesetzliche Ermächtigung (§ 28 b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 4, 7 Abs. 5 TestV) vorhanden ist, bedarf es keiner Einwilligung der Mitarbeiter.

Wie wird gewährleistet, dass keine Unbefugten diese Daten einsehen können?

In den Kliniken werden die Bögen in geeigneten, den Datenschutz sicherstellenden Behältnissen (z.B. abschließbare Boxen oder Briefkästen) gesammelt, von den zuständigen Teamleitungen auf vollständige und korrekte Angaben überprüft und dann an die Erfassungs-Kolleginnen übermittelt.

Wie ist diese Weiterverarbeitung geregelt?

Über Mitarbeiter, die diese Daten zweckgebunden elektronisch verarbeiten und die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Welche Konsequenzen würde es haben, wenn man nicht die gesamten Daten in den Screening-Bogen einträgt?

Die erforderlichen Daten können nicht vollständig erfasst werden. Damit werden die Dokumentationspflichten aus der TestV nicht erfüllt und die Kosten für die Tests sind nicht abrechnungsfähig.

Eine wiederholte Verweigerung der vollständigen oder teilweisen Abgabe der Daten könnte zudem arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.